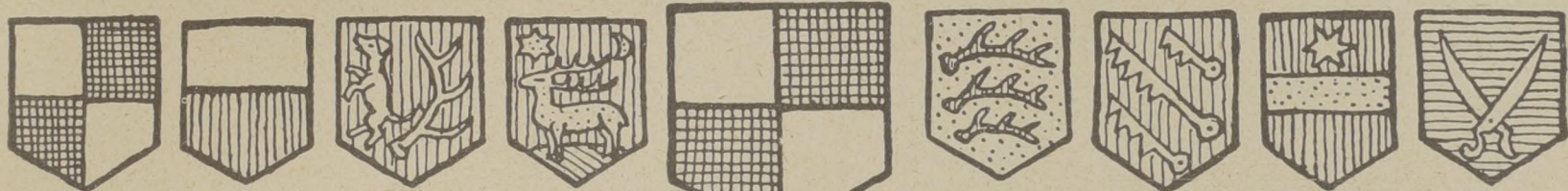


ZOLLERHEIMAT



**BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN-
ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE**

NUMMER 2

Hechingen, 15. Februar 1938

7. JAHRGANG

Dom Asylrecht und der Ringinger Freistätte

Joh. Ad. Kraus, Dietershofen

I.

Bis ins 18. Jahrhundert herein kannte das kirchliche und staatliche Recht sogenannte Asyle oder Freiplätze (Freiung, Freiheit, Muntät), an denen gewisse Verbrecher straflos bleiben durften¹). Als kirchliche Asyle, die auch staatlicherseits als solche geachtet wurden, galten alle Kirchen, Friedhöfe, Klöster (diese teils nicht anerkannt), Stifter, Spitäler und geistliche Ritterhäuser (so z. B. der Johanniter seit 1378 und des Deutschordens seit 1403). Es ist somit nur die Erinnerung an bestimmte Vorkommnisse, wenn die Friedhöfe von Rangendingen und Unterhaigerloch als solche Freistätten ausdrücklich überliefert sind. Schon bei den Germanen gewährten Heiligtümer, heilige Haine und Kultstätten Frieden und boten dem Verfolgten Schutz. Lange vor dem Konzil von Sardes im Jahre 343, wo das kirchliche Asylrecht gesetzlich geregelt wurde, hat man flüchtige Verbrecher von Kirchen und Friedhöfen nur ausgeliefert gegen eidliche Zusicherung der Verschonung von Strafe und Annahme von Buße. Auf Asylverletzung, auch auf Listanwendung und Bruch des eidlichen Gelöbnisses stand die Strafe der Exkommunikation.

Weltliche Asyle konnten auf verschiedene Weise entstanden sein. Der Friede der Gerichtsstätte schloß ein gewisses Asylrecht in sich. Insbesondere waren die Freigerichte, die nicht den Landesfürsten unterstanden, solche Freiungen, wie auch die Wohnungen der Richter und Schöffen. Gerichtsplätze bedurften der Befriedung, um ungestört durch der streitenden Parteien Haß und Leidenschaft ihre Aufgabe erfüllen zu können. Der unverbogene Rechtssinn früherer Zeit billigte offenbar von vorne herein einem armen Sünder, der einen öffentlichen Gerichtsplatz aufsuchte, mildere Beurteilung zu, als einem böswilligen Schwerverbrecher, der seine Taten dem Tageslichte zu verbergen allen Grund hatte. Dessen freiwillige Stellung am Platze der Gerechtigkeit galt wohl als undenkbar. Ohne Zweifel konnte auch ein gewisser partikularistischer Stolz der Richter mitspielen, die Recht-

sprechung anderer Gerichte in ihrem Gebiet aufhalten oder hintertreiben zu können.

Manche Städte nahmen aus diesem Grunde und mit Bezug auf ihr von niemand zu hinderndem Marktrecht auch Asylrecht in Anspruch. In ihre Mauern Geflüchtete unterstanden dem Stadtgericht, das die Verfolgung außerstädtischer Missetäter ablehnte. Endlich erhielten durch Gewohnheit oder kaiserliche Verleihung einzelne Häuser, Mühlen, Wirtshäuser, sogar Tische in Gasthöfen, Burgen und Fronhöfe des Adels Asylcharakter. Auch bei letzteren hat die Betonung der Eigengerichtsbarkeit eine besondere Rolle gespielt. Als erste kaiserliche Verleihung eines Asylrechts nennt Gwinner die unter Heinrich VI (1190—97) für Burg Breisach.

Wer genoß nun Asylschutz? Schon die Karolinger versagten einem zum Tode Verurteilten die Freiung. Auch die Päpste schlossen vorsätzliche Mörder, Räuber und nächtliche Verwüster von Aeckern vollständig aus, ebenso solche, die Totschlag oder Verstümmelung in einer Kirche begangen hatten. „Gefährliche“ Totschläger galten allgemein als des Asyls unwürdig, wobei gefährlich soviel wie „absichtlich, vorsätzlich“ bedeutete. Eine fahrlässige Tötung wurde als „ungefährlich“ bezeichnet und regelmäßig durch einen Vergleich (Sühne- oder Wergeld) gesühnt. Von hier aus ist nur noch ein kleiner Schritt zum Verständnis des Zweckes der Freistätten:

Die Freiungen sollten vor der allgemein als pflichtmäßig geltenden Blutrache schützen, die Festnahme auf frischer Tat und somit schwerere Strafe sowie jähzornige Willkür des Urteils verhindern. Sie sollten die Möglichkeit bieten, unter sicherem Geleit mit den Gegnern zu verhandeln und sich besser vor dem Richter zu verteidigen. Sie stellten endlich eine Milderung des absoluten und äußerst harten öffentlichen Strafrechts dar, da dieses besonders auf das Berufsverbrechertum abgestellt war. Denn Diebe, Räuber und unehrliche Missetäter konnte das Strafgericht nicht hart genug treffen.

Es gab befristete und dauernde Asyle. Angeblich seien die ältesten an keine Zeitgrenze gebunden gewesen. Viele boten Schutz nur für 24 Stunden, andere für 3 Tage, andere 6 Wochen und 3 Tage, andere für Jahr und Tag. „Dabei begannen die Fristen von neuem zu laufen, wenn es dem Täter gelang, auch nur einige Schritte weit die Freistatt zu verlassen und dann wieder hineinzukommen.“

Das bekannteste weltliche Asyl von unbegrenzter Dauer in unserer Gegend dürfte das zu Reutlingen gewesen sein. Ein Fall, der sich in Akten des Fürstl. Hohenzollerischen Archivs zu Sigmaringen fand²⁾, sei hier angeführt. Am 10. Januar 1576 schrieb der Zollergraf an Graf Joachim von Fürstenberg: „Was den auf Heufeld neulich an Peter Büchler von Hechingen begangenen Totschlag anlangt, so hab ich dem Täter Kaspar Moß daselbst all sein Hab und Gut invertieren und in Arrest legen lassen, welche ohne Dein und des Entlebten Witwe und Freundschaft Vorwissen nicht freigegeben werden soll. Ich wurde aber gleichwohl berichtet, daß der Täter, so z. Z. zu Reutlingen in der „Freiheit“ (im Asyl!) ist, ein verdorbener, heyloser Mann und also wenig bei ihm zu holen“. Am 6. September 1577 meldet dann das Trochtelfinger Amt nach Hechingen: „Nachdem nunmehr der Termin auferlegter Buß, so der Täter K. Moß von Hechingen wegen des Totschlags an P. Büchler daselbst zu tun schuldig ist, hierher zurückgekommen, will unser gnäd. Herr von Fürstenberg, daß diese Buß im Hoheitsgebiet Fürstenbergs, nämlich in der Pfarrkirchen zu Salmendingen und nit zu Hechingen kraft des Vertrags fürgehen und beschehen soll. Die beiden Parteyen sollen also möglichst bald sich zur Vergleichung der Buß nach Salmendingen begeben. Der Täter muß seine 20 Gulden Strafe an Fürstenberg innerhalb 14 Tagen erlegen.“³⁾

Das Reutlinger Asyl hielt sich bis 1804, während die meisten seit Beginn der Neuzeit stark eingeschränkt wurden, besonders durch die Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532, um schließlich nach und nach ganz zu verschwinden. Die Kirchenasyle z. B. der Kurpfalz hob Papst Klemens XIII. im Jahre 1758 auf.

II.

Wie eine Rechtsurkunde aus längstvergangenen Zeiten mutet uns der Eintrag auf dem Ringinger Ortsplan von 1728⁴⁾ an: „Freiplatz 24 Stunden“, oder auf einem andern von etwa 1760, der sich im Besitz des Bürgers Michael Daigger befindet: „24 Stunden Freiheit“. Auf dem freien Platz vor dem jetzigen Schulhaus unten im „Dorf“, wo die drei Wege Laih, Rauße und Bach zusammenstoßen, ist eine ungefähr ringförmige Figur als Grasfläche eingezeichnet, die durch eine von Westen nach Südost gekrümmt verlaufende gestrichelte Doppellinie halbiert wird. In jeder Hälfte sieht man einen Baum. Der Durchmesser beträgt 55 Schuh oder 16,70 Meter, was einen Inhalt von 218 qm ergibt. Am gerade verlaufenden Südwestrand ist als Tangente ein rechteckiger Platzstreifen von 6×40 Schuh oder 1,82×12,15 m angegliedert. Heutzutage steht ein laufender Brunnen und

der Wellblechschuppen einer Gemeindewaage dort. Die hart daran vorbeilaufende Bachkandel würde den ehemaligen Ring halbiert haben. Bemerkenswert scheint die Bezeichnung dieses Ortsteils als „Dorf“ oder **Kreben** (Gräaba)! Letzterer Name kommt auch in Melchingen vor und bedeutet nach Fischers Schwäb. Wörterbuch „einen mit Flechtzaun eingemachten Raum“. Dasselbe Werk berichtet zum 15. Jahrhundert aus Dornstetten: „Es wird ein Gericht in den Kreben anberaumt. Were auch Sach, daß man vor Unwetter in dem Kreben nit bleiben möcht, so soll man das Gericht ziehen under die Glockenschnur (d. h. ins Rathaus). Also ist Kreben ein für solche Zwecke (Gerichtsverhandlungen) eingehogter Raum im Freien“. Die Ringinger Pfarrpfürnderneuerung von 1729⁵⁾ sagt: Der Kreb- oder Tanzplatz unten im Dorf, darin ist eine Freiheit von 24 Stunden, und zinsset die Gemeind jährlich dem Heiligen daraus 4 Heller. Derselbe Eintrag findet sich wörtlich in der Heiligenrechnung von 1745⁶⁾. Das Gemeindeurbar von 1729 dagegen meldet etwas verändert: „Die Gemeind R. soll aus der Roß (Hanfröße), an jetzt o der Kreb beim Tanzplatz genannt, jährlich dem Heiligen 4 Heller zinsen“⁶⁾. Hier ist also keine Rede von einer Freiheit. Ob man somit damals noch eine praktische Bedeutung der Freistatt annehmen darf? Eine solche ist überhaupt nirgends urkundlich überliefert. Gemeindeakten sind keine erhalten und das noch von Lehrer Barth 1867 gekannte „Burger- und Fleckendienstbüchlein“ von 1691 ist seitdem verschollen. Das Fleckenbuch von 1530 bestimmt lediglich, daß bei Pfändungen die Pfand um den „Tanzplatz“ auszurufen seien⁷⁾.

Wichtiger als die Frage nach Bedeutung dieser Freistatt, die jedenfalls nicht groß war, scheint die nach seiner Herkunft zu sein. An ein kirchliches Asyl wird man trotz der jährlichen Gemeindeabgabe an den Heiligen kaum denken können. Denn diese hing offenbar mit der ganz nahe befindlichen Hanfröße zusammen. Der Plan von 1728 läßt nämlich vom Freiplatz an gegen Norden eine ganze Kette zusammenhängender Wasserlöcher erkennen, deren letzter Rest bis 1869 die Weedlache und das 1911 zugeschüttete Raißle waren. Auch aus der Hanfröße in Hirlingers Wies (hinter dem Haus des Andr. Dieter im Bach) bezog der Heilige dahier einige Bodenzinsen.

Drück¹⁾ erwähnt zwei Tanzplätze bei Bräunisheim und Hedelfingen in Württemberg, die zugleich Freistätten waren. Sie lagen aber beide an oder zwischen Markungsgrenzen. In Ringingen ist weder Fronhof noch Burg oder Kirche an diesem Platz nachzuweisen und somit muß man das weltliche Asyl auf die Gerichtsstätte zurückführen, was m. W. in Hohenzollern bis heute als einzig dastehend bezeichnet werden darf⁸⁾. Ob allerdings dem gewöhnlichen Ortsgericht eine solche Bedeutung zukam, möchte man bezweifeln; frühere Rechtszustände sind leider unbekannt. Zingeler wollte in Ringingen mit Rücksicht auf das Ringwappen des Ortsadels eine Gaugerichtsstätte annehmen⁹⁾. Eigenartig berührt die alte Schreibung der auf den Kre-

ben (von Melchingen her) zuführenden Enggasse, die 1545 *T e n g g a s s e* heißt und an ein Volksthing erinnern könnte¹⁰⁾, sowie der Hinweis, daß beim Stein zu Ringingen bei Blaubeuren noch 1255 das Grafschaftsgericht stattfand¹¹⁾. Den Ortsarmen vom r i n g förmigen Gerichtsplatz abzuleiten geht trotzdem schwerlich an. In unserm Ringingen kennt man den Ausdruck: „I mues vergräabla (verzweifeln)!“ Sollte dies mit Gräaba-Kreben zusammenhängen? Auf ein Gericht würde auch die Sage deuten, der Gallenbühl habe einst Galgenbühl geheißen.

Zum Schluß sei nochmal eine frühere Anregung wiederholt: Wäre es nicht möglich, zur Erinnerung an die

alte Bedeutung des Dorfplatzes dort beim Gansbrunnen wieder eine Linde zu pflanzen?

Anmerkungen: ¹⁾ Gwinner Dr. H., Freistätten im Mittelalter (Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees 1936 S. 29—55). Druck Dr. Th., Das Reutlinger Asylrecht (Württbg. Viertelj. f. Landesgesch. 1895, auch Sonderabdruck). ²⁾ F. Hohenz. Arch. Sigm. R 53 Nr. 1. ³⁾ Staatsarchiv Sigm. D 130, 265. ⁴⁾ F. Fürstenbg. Arch. Donaueschingen. ⁵⁾ Pfarrarchiv Ring. ⁶⁾ Staatsarchiv Sigm. ⁷⁾ Mitt. Hohenz. 1924 S. 211. ⁸⁾ Eine weitere angebl. Freistatt zu R., die hinter der ehemaligen Wirtschaft zur Sonne im Garten „stand“, erwies sich bei näherem Zusehen als Breistatt (d. i. Bräuhaus)! Danach sind die Alb.-Blätter 1930 S. 342 zu berichtigen. ⁹⁾ Kunstdenkmäler von Hohenzollern 1896 S. 28. ¹⁰⁾ Renovation 1545 im F. F. Archiv Donaueschingen. ¹¹⁾ OA.-Beschreibung Blaubeuren S. 187.

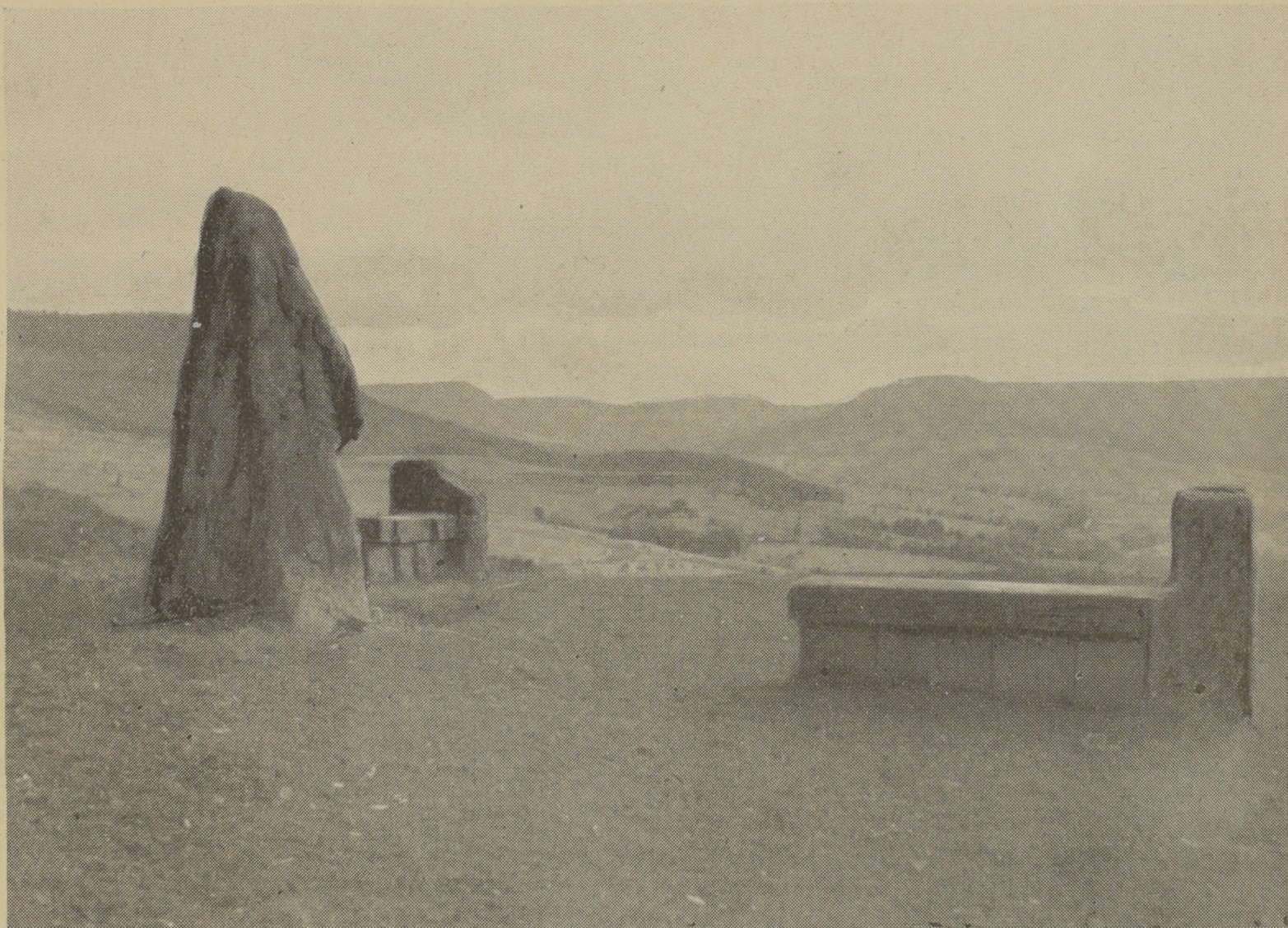
Vom Alter und dem Patron der Pfarrei Heiligenzimmern

Von M. Schaitel

Im Schlußteil seiner Abhandlung über das Alter unserer Pfarreien in der „Zollerheimat“ Nr. 11 vom Jahre 1936, schreibt J. Wetzel: „Es bleiben also von den 62 Pfarreien im Jahre 1275 nur noch 47. Dazu kamen im Laufe der Zeit bis heute 34 Neugründungen: 1. Heiligenzimmern (Kirchenpatron St. Patritius¹⁾), Pfarrei um 1400.“ Wie der Verfasser zu dieser Behauptung kommt, ist nicht recht ersichtlich, offenbar ist ihm hier ein Irrtum unterlaufen! Auch Hodler²⁾ scheint sich bei Niederschrift der allgemeinen Ortsgeschichte von Heiligenzimmern über diesen Punkt nicht klar gewesen zu sein, denn dort heißt es: „Zimbern in horgun erscheint schon im

Liber decimationis (1275); 1304 war es bereits ein Pfarrdorf“. Im Gegensatz hierzu ist im Abschnitt: Geschichte der Pfarrei, richtig folgendes zu lesen: „Hiernach hatte Heiligenzimmern damals — nämlich 1275 — außer der Pfarrei noch ein Vikariat.“

In dem genannten Liber decimationis³⁾, der ältesten und amtlichen Statistik des Bistums Konstanz aus dem Jahre 1275, heißt es: „Zimbern. in Horgun. vicaria ibidem. valet sex libr. Tuwingen. preter plebanatum. qui plebanatus cum vicaria simul computatis valet in toto XV libr. Tuwing. usw. usw.“ Nachdem darüber kein Zweifel herrschen kann, daß Zimbern in horgun, in an-



Bismarckstein bei Beuren mit Killertalblick

Foto: Willy Baur

deren Urkunden meist Horgenzimbern genannt, das heutige Heiligenzimmern ist, so steht eindeutig fest, daß Heiligenzimmern bereits im Jahre 1275 Pfarrei mit Vikariat war! Nur nebenbei sei noch erwähnt, daß in Urkunden vom 28. 10. 1304 und vom 13. 11. 1306 als Kirchherr (rector ecclesiae) zu Heiligenzimmern Pfaff Burkhard genannt wird (Kirchberger Kopialbuch).

Die weitere Frage, in welche Zeit vor 1275 vermutlich die Gründung der Pfarrei zu legen ist, stößt insofern auf erhebliche Schwierigkeiten, als das Patrozinium, wie Eisele⁴⁾ bemerkt, fast unlösbare Rätsel bietet. Wenn die im Altarstein 1847 aufgefundene Original-Pergamenturkunde angibt, daß Bischof Eberhard von Konstanz am 21. Mai die Kirche zu Ehren des hl. Apostels Petrus, des hl. Martyrers Fabian, der hll. Patrizius, Martinus, Brigida geweiht habe, so muß diese Weihe in die Zeit von 1034 bis 1046 fallen! Nachdem nun im Erzbistum Freiburg keine weitere Kirche, im Bistum Rottenburg⁵⁾ überhaupt keine Kirche den hl. Patrizius zum Patron hat, sind uns Anhalts- oder Vergleichspunkte nicht gegeben. Im übrigen halte ich die Vermutung Eiseles, daß Patrizius nicht der ursprüngliche Patron war, für sehr wahrscheinlich. Solange nämlich nichts Gegenteiliges bewiesen ist, müssen wir annehmen, daß sowohl bei Gotteshäusern wie Altären der zuerst genannte Heilige der Hauptpatron ist, die folgenden Heiligen aber als Mit- oder Nebenpatrone zu gelten haben. Petrus als anfänglicher Patron von Heiligenzimmern würde, wie Eisele ebenfalls anführt, auf Reichenau hinweisen, „das schon 1263 Güter in Zimmern besaß!“ Merkwürdigerweise wurde dieser Spur keine weitere Beachtung geschenkt, trotzdem Beyerle⁶⁾ darauf hinwies, daß Erwerbssurkunden⁷⁾ des benachbarten Klosters Kirchberg aus den Jahren 1251, 1267, 1268 und 1273 auch hier ehemaligen Besitz der Reichenau verraten. Da sei vom Fronhof (Lehen der von Zimmern) mit Kirchenpatronat, vom Walde Bramhalde (jetzt Braunhalde), von Hofstätten und Parzellen die Rede! Wenn in Oheims Chronik⁸⁾, begonnen vor 1496, Zimbern in Horgun oder Horgenzimbern keine Erwähnung findet, so liegt es nach Beyerle nahe, an eine Verwechslung⁹⁾ mit Zimbern an der Tonow zu denken, denn für das von Oheim aufgeführte Zimmern a. D. (Bez.-Amt Donaueschingen) konnte bis heute keinerlei reichenauischer Besitz nachgewiesen werden. Ob diese Vermutung richtig oder falsch ist, ob der Patron gewechselt hat oder nicht, die genannten Urkunden beweisen, daß das Inselkloster einst-

mals in Heiligenzimmern Kirche und Fronhof¹⁰⁾ zu eigen hatte!

Was die Verehrung des hl. Patrizius selbst anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß der Reichenauer Mönch Hermann d. L. in seinem Martyrologium mitteilt, wie der hl. Konrad in einer seiner drei Pilgerreisen aus Rom die ganzen Leiber zweier römischer Heiliger, des Patrizius und Metellus, nach Konstanz mitgebracht und in einem Altar der Domkirche beigesetzt habe. Weiter sei betont, daß uns aus Reichenau der Text einer Allerheiligenlitanei aus den Tagen Ludwigs d. Fr. erhalten geblieben ist, die bereits Patrizius aufführt¹¹⁾.

Da ferner Reichenau in Binsdorf einen Kellhof¹²⁾ besaß, von Bernstein und Kirchberg¹³⁾ jährliche Wachsgülden bezog, in Empfingen wieder Kirche und Kellhof sein eigen nannte, so haben wir ein zusammenhängendes Gebiet¹⁴⁾ mit dicht gehäuften reichenauischen Besitz und Rechten vor uns! Wenn aber Klosterbesitz und Kloster einfluß sich gegenseitig bedingen, dann dürfte doch wohl die Kirchengründung in Heiligenzimmern von Reichenau ausgegangen sein!

1) Der Name Patrizius ist wohl mit „z“ zu schreiben, wie das Wort Patrizier, denn sie leiten sich beide vom lateinischen ‚patricius‘ ab. Wie aus dem lateinischen ‚c‘ ein deutsches ‚t‘ werden soll, ist nicht ersichtlich!

2) Geschichte des Oberamts Haigerloch von Franz Xaver Hodler, 1928.

3) Freiburger Diözesan-Archiv 1865.

4) Die Patrozinien in Hohenzollern von Eisele, Freiburger Diözesan-Archiv 1933.

5) Patrizius ist im Bistum Rottenburg in 4 Kapellen Patron und in 1 Kapelle Mitpatron. Kirchenheilige in Württemberg von Hoffmann 1932.

6) Die Kultur der Abtei Reichenau von K. Beyerle 1925.

7) Wirtt. Urkundenbuch IV, Nr. 1171; VI, Nr. 1934, 1968; VII, Nr. 2346, 2358.

8) Die Chronik des Gallus Öhem von K. Brandi 1893.

9) Oheim hält auch irrtümlicherweise Burchingen für das heutige Burladingen, während es der abgegangene Mittelpunkt des Burchingaus ist.

10) Der ehemalige Fronhof zu Heiligenzimmern, Zollerheimat Nr. 7, 1936.

11) Wie bei 6)

12) Kellhof ist der Hof, der von einem Keller (cellarius), d. i. Beamten des Grundherrn, verwaltet wird.

13) Das Brüderhaus Bernstein und das Dominikanerinnen-Kloster Kirchberg liegen bei Heiligenzimmern.

14) Die einzelnen Gemarkungen grenzen, im Süden angefangen, wie folgt aneinander: Binsdorf, Heiligenzimmern, Bernstein, Kirchberg und Empfingen.

Die Besatzung der Burg Hohenzollern im Jahre 1660

Mitgeteilt von B. Pfaff-Sigmaringen

Nach dem 30jährigen Krieg versuchte Oesterreich, die Burg Hohenzollern in seinen Besitz zu bringen. Wiederholt erschienen kleinere Trupps österreichischer Soldaten vor der Burg und beehrten unter irgend einem Vorwand Einlaß, zuletzt noch am 20. August 1659. Aber erst am 17. Juni 1667 erhielt Oesterreich durch ein Oeffnungs-Tractat das Mitbesatzungsrecht auf der Burg. Vor-

her stellten die Stadt Hechingen und die Grafschaft die Besatzung.

Die Audienzprotokolle im Staatsarchiv zu Sigmaringen vom 28. Februar 1660 berichten uns nicht nur die Größe der Besatzung, sondern auch die Namen der einzelnen Soldaten, die vielleicht für unsere Familienforscher von Interesse sind.



Kloster Kirchberg

Foto: Willy Baur

Der betr. Bericht lautet:

Heut dato sind die in Statt und Grafschaft auf Zoller gewöhlte Unterthanen zur Cantley citiert und von ihnen das gewöhnliche Jurament abgenohmen worden

Statt Hechingen: Hannß Georg Kindler, Clauß Emich, Jung Hanns Regenspurger, Christ Reiner, Maurer, Michel Aichgasser, Jakob Mutschler;

Stetten: Georg Preyel;

Boll: Jung Martin Haw;

Wessingen: Hannß Hohenloch;

Zimbern: Jung Hannß Pflumm;

Owingen: Georg Edelin, Michel Stifel;

Grosselfingen: Martin Maurer, Georg Ostertag;

Bisingen: Jung Hannß Sauter, Melchior Mayer;

Stainhofen: Martin Höllin;

Thana: Martin Fekher;

Weilheim: Jung Hannß Wiest;

Rangendingen: Conrad Strobel, Matheis Wannemacher;

Ambt Stein: Theis Reiber;

Jungingen: Jakob Katz, Jakob Mayer;

Schlatt und Beuren: Hannß Ling;

Hausen: Hannß Burkhardt;

Starzla: Christ Diepoldt;

Burladingen: Jakob Rieber;

Gauhsselfingen: Jakob Eiselin;

Hörschwag: Georg Hiller.

Nachtrag zu „Hohenzollerische Studenten an der Universität Dillingen“

Ausgezogen von M. Schaitel

Billafingen (Bihlafingen?): 1667 Joannes Hohenberger (Hohenberger) Billafingensis ann. 17 log.

Kettenacker: 1628 Joannes Georgius Stainer Kettnackerensis 14 ann. fil. Georgii hospitis adm. ad. rud. (25. Sept.).

Klosterwald: 1604 Joan. Bosch Waldensis prope Pfullendorf ad gram. [CP.: ph. B. 5. Mai 1609, ph. M. 17. Aug. 1610 (Rengetschweilerensis Suevus)]. — 1559 Adamus Hecka Wald (?) 30. Sept. — 1575 Bernardus Wanner Valdensis (?) 4. Okt. — 1587 Jakobus Krenkel Waldensis (?) (6. Apr.).

Krauchenwies: 1613 Joannes Schonbuocher ex Krauchenweiss prope Simiringam fil. Conradi cauponis ad 2am gram. (10. Apr.).

Trochtelfingen: 1576 Joannes Kraus Trochtelfingensis (29. Juli). — 1584 Joannes Kraus (2. Jan.). — 1680 Franc Bernardus Hengemüller Trochtelfing. Suevus. [CP.: ph. B. 27. Nov. 1680, ph. M. 15. Juli 1682. Statt Bernardus steht hier Sigismundus]. —

1658 Joannes Hengemüller Trochtelfinganus ann. 19. log. [CP.: ph. B. 4. Dez. 1659 (T. Suev.), ph. M. 27. Juli 1661]. — 1568 Georgius Merlein (1. Juni) [CP.: ph. B. 18. Febr. 1572, ph. M. 5. Mai 1573 (Merlinus Trochtelfingensis alumnus Rmi)]. — 1662 Joannes Schnizer Trochtelfingensis ann. 21 log.

Veringen: 1609 Melchior Kaufmann Veringanus prope Riedlingam fil. Joannis cereuisiarii ad rhet. ex Monacensi [CP.: ph. B. 19. Apr. 1611. ph. M. 21.

Aug. 1612 (Ver. Sueuus)]. — 1605 Martinus Donfrid Veringanus adm. ad rud. p. — 1612 Martinus Donfrid Veringanus, post 6. annum rediit ad rhet. — 1604 Joannes Fauler ex Feringen pago in comitatu Sigmaringensi adm. ad synt. — 1609 Georgius Gesler Veringanus Sueuus fil. Joannis agricolae ad synt. p. (24. Sept.). — 1604 Joan. Gesler Feringanus prope Riedlingen ad gram. — 1605 Conradus Gesler Veringanus adm. ad rud. — 1609 Jacobus Grinerus Veringanus fil. Simonis, M. Matthaei Grineri sacellani comitis in Fürstenberg patruelis, ad hum. (19. Nov.). — Matthias Grinerus Veringanus pro synt. d. [CP.: ph. B. 15. Apr. 1603, ph. M. 31. Aug. 1604 (V. Sueuus)]. — 1607 Ludoucius Heberlin Veringanus ad hum. (23. Okt.). — 1605 Martinus

Heberlin Veringanus ex comitatu Sigmaringensi ad log. [CP.: B. 26. Apr. 1607, ph. M. 26. Aug. 1608 (Ver Sueuus)]. — 1568 Jacobus Knauus Fieringensis (?) (26. März). — 1606 Marcus Weiler Feringensis (?) Sueuus adm. ad rhet. d.

Vilsingen: 1601 Andreas Herbst Filsengensis Sueuus pro synt. d.

Ringingen: 1590 Joannes Ils Ringinensis (?) 20. Juli. Schmeien, Ober-Unter: 1595 Christophorus Pistor Schmiensis n. (5. Juli). — 1627 Vdalricus Hilarion (Fröhlich) Oberschmeinsis prope Simeringam Sueuus fil. Melchioris agricolae ann. 20 ad log. conv. — 1628 Vdalricus Froelich Oberschmeiensis Suev. [CP.: ph. B. 28. Nov. 1628, ph. M. 20. Aug. 1630]. — 1585 Vitus Frölich.

Ein Junginger Ortswappen

Von Michael Lorch - Jungingen



Nach dem Vorgange verschiedener hohenzollerischer Gemeinden hat nun auch Jungingen vom Regierungspräsidenten die Genehmigung erhalten, das Wappen des Adelsgeschlechtes derer von Jungingen im Dienststempel des Bürgermeisters zu führen. Weil von den ehemaligen „Herren von Jungingen“ zwei Wappen be-

kannt sind, ein älteres und ein jüngeres, war es angebracht, beide miteinander zu vereinigen zu einem Wappenbilde. Die linke Hälfte des Schildes zeigt uns das ältere Wappen, auf blauem Grunde eine nach oben offene silberne Schere. Es wurde in Siegeln verwendet von 1268 bis 1355. Auf der rechten Hälfte sehen wir das neuere Wappen, den silberblau gevierten Schild. Kaiser Karl IV. verlieh es 1360 dem edlen Wolfgang von Jungingen (nach Kraus). Auch Wolfgangs Söhne, die beiden Hochmeister Konrad und Ulrich von Jungingen, führten es. In der Kirche zu Juditten in Ostpreußen wird in einer Wandmalerei eine Rittergestalt durch dieses

Wappen als Ulrich von Jungingen ausgewiesen. Das große Wandgemälde in der Kapelle der Marienburg bezeichnet damit die Hauptgestalt, den Ordenshochmeister. Die Münzen dieser beiden großen Junginger, von denen die Landessammlung auf der Zollerburg einige erworben hat, zeigen ebenfalls in ziemlich großer Ausführung den gevierten Schild. So kündigt dieses Wappen über die Jahrhunderte hinweg, wie einst auch in Schwabens Gauen der Ruf erscholl: „Nach Ostland geht unser Ritt!“, und weiterhin, wie diese beiden Schwabensöhne einen großen Anteil hatten an der Rückgewinnung des uralten germanischen Siedlungsraumes an der Ostsee. An die Vergänglichkeit irdischen Ruhmes kann es uns mahnen, wenn wir hören, wie dem Letzten des Geschlechtes, der im Münster zu Salem beigesetzt ist, nach damaliger Sitte der Wappenschild über dem Grab zerbrochen wurde mit dem Ausruf: „Heut Jungingen und — nimmermehr!“ —

Nun wieder zu dienstlichem Gebrauche gelangt, möge es sein Teil dazu beitragen, in den jetzigen und kommenden Generationen die Erinnerung an große Träger des Namens Jungingen wachzuhalten und damit die Liebe zur Heimat vertiefen!

Kleine Mitteilungen

Prior Albert von Oberaltaich kein Graf von Haigerloch! Hodler widmet in seiner Geschichte des Oberamts Haigerloch dem seligen Prior Albert von Oberaltaich (1239—1311) als angeblichem Zollernsprößling acht Seiten (60 ff.). Aber wie schon Schmid, Mack und andere bemüht auch er sich vergebens, ihn in die Stammreihe der Zollern-Hohenberg einzugliedern. Nun machte P. A. Sturm (im 4. Jahresbericht der bayr. Benediktinerakademie, München 1926, S. 15 ff.) aus der vor 1346 verfaßten Lebensbeschreibung die verblüffende Feststellung, daß Albert gar kein Haigerlocher Grafensohn war, sondern einem Dienstmannengeschlechte entstammte! Die ausschlaggebende Stelle, die zugleich die einzige Angabe über die Heimat des Genannten darstellt, lautet: „Adalbertus ex Suevia de territorio Constantiensi familia comitum de Haygerloch progenie militari exortus“ (Hodler 899 A. 44), d. h.: „Adalbert stammt aus Schwaben, aus dem Gebiet der Konstanzer Diözese, aus der Familie

der Grafen von Haigerloch, aus ritterlichem Stande“. Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, daß Grafen dem hochedlen und nicht dem ritterlichen Stande angehörten, wird gelöst, wenn man hier „Familie“ im weiteren Sinne als „Ministerialenfamilie“ auffaßt, welche Bedeutung historisch belegbar ist.

Albert wäre somit der Sohn eines Dienstmannes der Grafen von Haigerloch, als welche seit 1225 sicher die Grafen von Zollern-Hohenberg gelten müssen (Hodler 53). Bei der Suche nach Alberts Eltern kann man Sturm jedoch schwerlich folgen, wenn er Herren von Werenwag im Donautal hierfür glaubhaft machen will, bloß weil bei ihnen im Jahre 1255 ein Ritter Albert zu finden sei, der 1284 Dienstmann Gr. Alberts II. v. Hohenberg war. Abgesehen davon, daß die Werenwager sonst Vasallen der Zollergrafen sind, darf man hier nicht den Nachdruck auf „Ritter“ legen, weil dieser Titel bei weitem nicht allen Angehörigen des ritterlichen Standes

oder niederen Adels zukam, nicht angeboren war, sondern erworben werden mußte. Dann aber sind die auf bloßen Vornamen aufgebauten Abstammungstheorien ziemlich wertlos! Und endlich ist Albert schon 1239 geboren und sein Vater kann ihn sehr wohl aus Verehrung seinem Herrn Albert I. von Hohenberg nachbenannt haben, wie dies höfische Sitte war. Es besteht kein Grund für Sturm, jenen Dienstmann Gr. Alberts namens Hugo von Haigerloch vom Jahre 1255, (der 1237 „Minister oder Amtmann des Grafen“ heißt und noch 1253 vorkommt), als möglichen Vater aufzuführen, aber dann stillschweigend wieder fallen zu lassen (vgl. Hodler 571). Es klänge höchst unwahrscheinlich, wenn ein Sohn der auch später noch weitbekannteren Burg Werenwag nicht mit richtigem Namen angegeben, sondern nach weitentferntem Lehensherren genannt worden wäre. Bei dem nur kurz blühenden und dann bald vergessenen Rittergeschlecht zu Haigerloch jedoch ist (besonders in späterer Zeit) die Nennung seines bekannten Burg- und Lehensherren eher zu verstehen. Ja man möchte meinen, es liege eine besondere Betonung des Heimortes Alberts vor, wenn sein Vater Vasall der Grafen von Haigerloch und nicht von Hohenberg genannt wird, wie man es doch eigentlich streng genommen erwarten müßte. Somit dürfte die größere Wahrscheinlichkeit für obigen Hugo von Haigerloch als Alberts Vater sprechen! Den Ort, an dem der junge Knappe in den Flegeljahren wegen Zankens der Lehrer und Zurechtweisungen seiner Eltern der Schule entlieft, kennt man nicht. Käme etwa Alpirsbach in Frage?

Kraus.

Düllzaun. Im Jahre 1593 gestattete das Kloster Stetten der Stadt Hechingen einen drei Schuh breiten Fußweg entlang der Mauer von St. Luzen über den Kilberg hinauf „dergestalt, undt also, daß nemblichen wür obgesagte Burgermeister, Rath Vndt gantze gemeindt solchen Erst Benannten Fußweg auf Vnseren selbstaigen Cösten Vndt ohne der würdigen Frauen oder dess gottshauses schaden Verwahrlichen mit einem Düllzaun, oder sonsten einzelnen, Ver-

machen ...“ In einer Urkunde von 1699 ist noch zweimal vom Düllzaun die Rede! (Stettener Kopialbuch. Thill, Düll ist unser heutiges Diele, Brett. M. Sch.

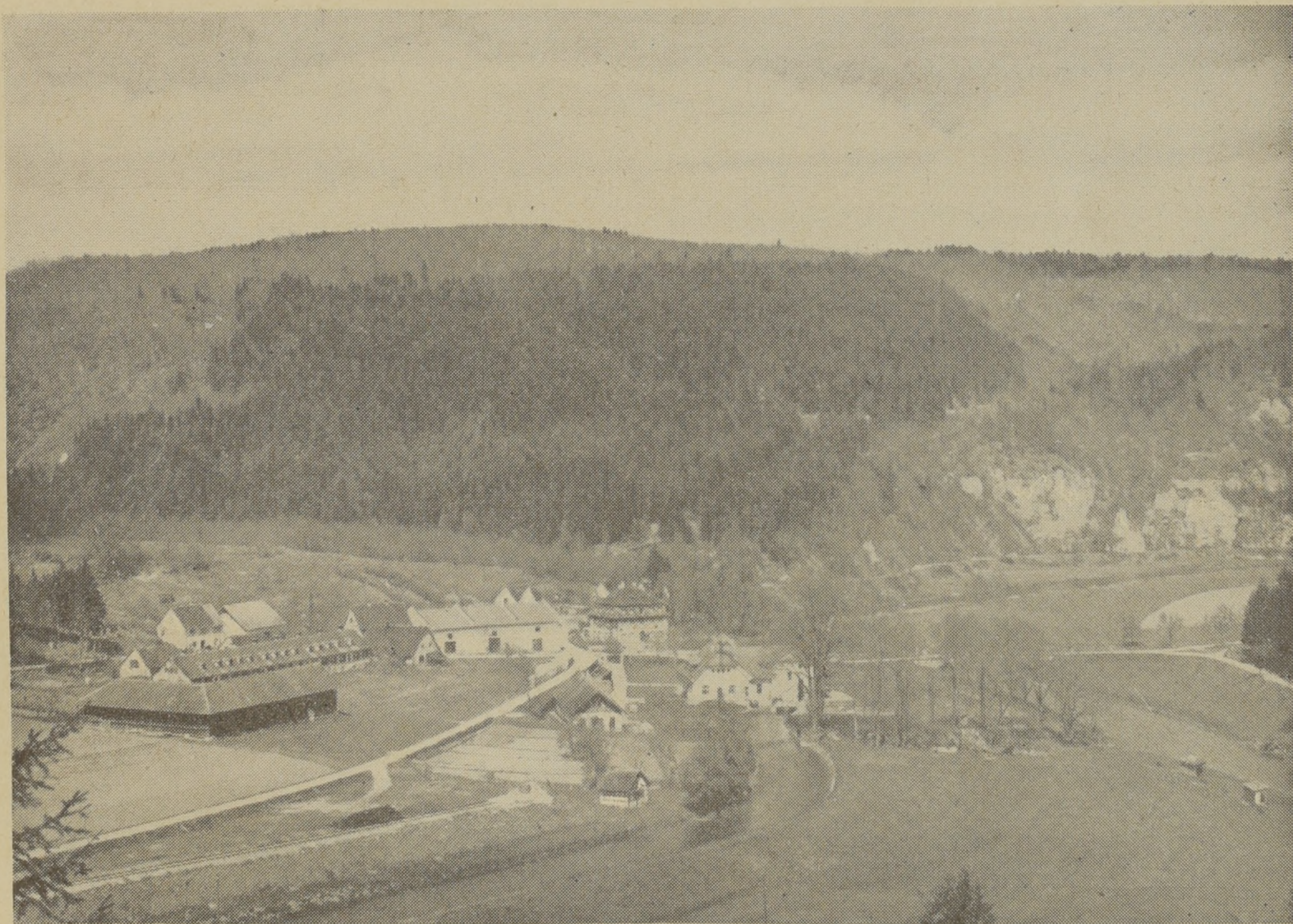
An Büchern wurde vom Magistrat der Stadt Hechingen im Januar 1835 um den Preis von 22 fl 45 x angeschafft: 1) Württemb. Comundordnung, 2) Stadtordnung für die preußische Monarchie, 3) Gemeindsordnung für Baden nebst Erläuterungen, 4) Weissers Verwaltungsedikt, 5) Politische europäische Verfassungen in 3 Bänden, 6) Hessisches Gemeindegesetz. — Im Januar 1835 war es auch, da Hechingen eine neue Stadtordnung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhielt. M. Sch.

Alter Haussegen. In einem mit Zapfen ausgefüllten Bohrloch eines Holzbalkens des Hauses Nr. 117 zu Jungingen fand sich ein vergilbter Papierstreifen von etwa 18 cm Länge und 3 cm Breite. Die erste Zeile weist 21 Buchstaben auf, denen 11 Kreuze vor- und nachgesetzt sind. Während die Buchstaben B, R, S und Z ohne weiteres als solche anzusprechen sind, bietet die Erkennung der übrigen Zeichen größere Schwierigkeiten. Aufgelöst, ergibt sich nachstehendes Bild: † Z † DIA † BIZ † SAB † Z † HGF † BFRS † E † ? † ? † Die Kreuze und Buchstaben bis einschließlich BFRS, also sieben Kreuze und achtzehn Buchstaben, stellen in gezeigter Reihenfolge und Ordnung den Zachariassegen dar, wie er auf Pestkreuzen zu finden ist. Zum Unterschied vom Segen auf der Benediktusmedaille, bilden diese nicht den Anfang von Wörtern, sondern von ganzen Sätzen. Sie enthalten Anrufungen und Bitten aus Psalmen und kirchlichen Gebeten zur Abwendung der Pest! Nach Geistberger (Linzer Quartalschrift 1893, S. 876) bedeuten diese Kreuze und Buchstaben folgendes:

† (i) = Crux Christi salva me! Kreuz Christi rette mich!

Z = Zelus domus tuae liberet me. Der Eifer für dein Haus befreie mich!

† (2) = Crux vincit, crux regnat, crux imperat. Per signum crucis libera me Domine! Das Kreuz überwindet, das Kreuz herrscht,



Tiergarten im Donautal

Foto: Willy Baur

das Kreuz regiert. Durch das Zeichen des Kreuzes befreie mich o Herr!

D = Deus, Deus meus, expelle pestem a me et a loco isto, libera me! O Gott, mein Gott, vertreibe die Pest von mir und von diesem Orte, befreie mich!

I = in manus tuas, Domine, commendo spiritum meum, cor et corpus meum. In Deine Hände, o Herr, empfehle ich meinen Geist, mein Herz und meinen Leib.

A = Ante coelum et terram Deus erat, et Deus potens est, ab hac peste me liberare. Bevor Himmel und Erde waren, war Gott, und Gott ist mächtig, mich von dieser Pest zu befreien!

† (3) = Crux Christi potens est ad expellendam pestem ab hoc loco et etiam a corpore meo. Das Kreuz Christi ist mächtig, die Pest von diesem Ort und auch von meinem Leibe zu vertreiben, usw. usw.

Ob der letzte Buchstabe ein „E“ oder nicht vielmehr ein großes Sigma sein soll, konnte nicht entschieden werden, so wenig wie die beiden letzten Zeichen entziffert! Vielleicht erklärt sich die eigenartige Schreibweise durch die Tatsache, daß der Segensspruch von einer älteren Vorlage abgeschrieben wurde. Diese Ansicht wird dadurch bestärkt, daß die zweite Zeile deutlicher geschrieben ist und ohne weiteres gelesen werden kann. Sie lautet: Ich glaube † Ya † Adonay † Ichova † Emanuel! Soweit sich übersehen läßt, kehren die vier Hauptworte in Beschwörungsformeln gegen die bösen Geister wieder.

Vielleicht kann sich der eine oder andere Leser zu obigen Formeln, deren Deutung volkscundlich nicht ohne Reiz ist, noch äußern!
M. Sch.

Besprechungen

Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung, bearbeitet von Dr. Karl Otto Müller, Regierungsrat am Staatsarchiv Stuttgart. Mit einer Uebersicht über die Geschichte der württembergischen staatlichen Archive und einer Liste der württembergischen staatlichen Archivare-Heft 2 der Veröffentlichungen der Württ. Archivverwaltung, 237 Seiten. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

In früheren Zeiten wurde der Inhalt der Archive streng geheim gehalten, und auch im 19. Jahrhundert, als die Archive der öffentlichen Benutzung zugänglicher gemacht wurden, blieben die Verzeichnisse und insbesondere etwa vorhandene Uebersichten über derartige Hilfsmittel der Archive den Benützern verschlossen. Erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten haben einzelne staatliche Archive Deutschlands mit diesem Brauch gebrochen und geben Uebersichten über den wesentlichen Inhalt der Archivbestände im Druck heraus. Bisher liegt von den größeren deutschen Staaten nur für Preußen eine solche vollständige Gesamtübersicht vor, von Baden für größere Teile des Archivs. Nun erscheint im Auftrag der Württ. Archivdirektion auch für Württemberg erstmals eine Gesamtübersicht über alle Bestände der zwei staatlichen Archive in Württemberg, bearbeitet von Dr. K. O. Müller, der durch seine langjährige Tätigkeit am Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg die Bestände dieses umfangreichen württembergischen Archives genauestens kennengelernt hat.

Das Werk zeichnet sich vor den andern Veröffentlichungen dieser Art dadurch aus, daß es die Bestände in planmäßiger Einteilung beschreibt, wie sie sich durch die Entwicklung der Gebietsteile im

heutigen Württemberg und seiner Behörden organisch ergibt. Das Buch bietet daher einen vollkommenen Ueberblick über die Behörden Altwürttembergs und der Neuwürttembergischen-Landesteile vor 1806, ebenso wie über die neueren Behörden des 19. und 20. Jahrhunderts (Zentral- und Mittelbehörden, örtliche Aemter), soweit Urkunden und Aktenbestände dieser Behörden in den staatlichen Archiven aufbewahrt werden, ferner über geschichtliche Sammlungen der Archive und dgl. Auch der wesentliche Inhalt des Landtagarchivs ist mitberücksichtigt. Einen Begriff von dem geschichtlichen Reichtum an Material gibt die Feststellung, daß in dem Werk weit über tausend verschiedene Bestände, die wichtigeren mit ausführlichen Inhaltsangaben, behandelt werden, die durch einen eingehenden, auch die einzelnen Sachbetreffende der Bestände umfassenden Sachweiser für die Benützung erschlossen werden.

Der Gesamtübersicht ist eine kurze Geschichte der aufgehobenen und noch bestehenden staatlichen Archive in Württemberg, sowie eine Liste der württembergischen staatlichen Archivare von der Zeit der Gründung des alten herzoglichen Archives um 1500 bis heute vorausgeschickt.

Das Werk ist geeignet in hohem Maße die Benützung der württ. Staatsarchive für heimat- und sippengeschichtliche Zwecke sowohl durch die Behörden des Staats und der Gemeinden sowie die Dienststellen der Partei wie auch durch einzelne Volksgenossen zu erleichtern und damit im Sinne der neuen Staatsauffassung die Teilnahme an der völkischen Vergangenheit noch stärker zu wecken.

Bei Vorausbestellung Ladenpreis RM 6,—.

Flaitz, Frieda: Die sieben Hauptkirchen in Rom (Tipografia Poliglotta „C. di M.“, Roma 1934.

Frl. Flaitz aus Beuren bei Hechingen, die in Rom als Fremdenführerin tätig ist, hat für ihre Landsleute obiges Heftchen (Format 10,5:15) mit 75 Seiten herausgegeben. Von jeder Hauptkirche wird eine Außenansicht gebracht, während der Text jeweils nach dem Schema: Geschichtliches, Aeußeres und Inneres eingeteilt ist. Das Schlußkapitel behandelt den Obelisk vor St. Peter. Der bequeme, handliche Führer wird für alle deutschen Romreisenden, deren Zeit für die zahlreichen Baudenkmäler meist kurz bemessen ist, beim Besuch der genannten Kirchen schnell das Wissenswerteste bieten. — Im gleichen Verlag und von gleichem Umfang hat dieselbe Verfasserin im Jahre 1935 ein weiteres Bändchen erscheinen lassen: Die heilige Agnes! Neben der Beschreibung der beiden Kirchen, S. Agnese in Piazza Navona und S. Agnese fuori le mura, wird das Leben und die Verehrung dieser gefeierten Heiligen der Ewigen Stadt und des römischen Volkes dargestellt.
M. Sch.

Anfragen

Hohenzollerische Künstlerbiographien. Zwecks ihrer Aufnahme in das „Deutsche Künstlerlexikon“ werden Nachrichten und Hinweise jeder Art über zwei hohenzollerische Künstler gesucht. Der eine ist der Werkmeister Hans Stockher aus Rottenburg, der 1584 bis 1609 die Schloßkirche in Haigerloch erbaute (vgl. Laur: Kunstdenk. der Stadt Haigerloch, S. 12). Der andere ist Joh. Stutz, Maler aus Hoßkirch, der 1759 bezeugt ist. Da das Leben und Wirken Beider noch fast ganz unbekannt ist, wäre jede kleine Notiz von Wichtigkeit. Auch sonst wären Materialien über hohenzollerische Künstler aus dem Buchstabenabschnitt Ste bis Tin erwünscht.

Baldige Nachricht erbeten an die Redaktion des Künstlerlexikons, Leipzig, Haydnstr. 8.

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins für Geschichte, Kultur- und Landeskunde Hohenzollerns.
Verlag und Druck Holzinger & Co, Hechingen, Schloßplatz 6, Erscheinungsort Hechingen, monatlich eine Nummer.
Verantwortlich Walter Sauter, Hechingen. Nachdruck der Originalartikel verboten.

Preis im Jahr RM 2,50 zuzüglich 30 Rpf Versandkosten, zahlbar an Verlag Holzinger & Co, Postscheck 821 Stuttgart.